STADT BAD AIBLING

Moderne Tradition

1. Ausfertigung

Satzung

für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung der Stadt Bad Aibling

(Fäkalschlammentsorgungssatzung - FES)

Die Stadt Bad Aibling erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende Satzung

Inhaltsübersicht

§ 1 Öffentliche Einrichtung
§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang
§ 7 Sondervereinbarungen
§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 9 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 10 Überwachung
§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
§ 12 Entsorgung des Fäkalschlamms
§ 13 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
§ 14 Abscheider
§ 15 Untersuchung des Abwassers
§ 16 Haftung
§ 17 Betretungsrecht
§ 18 Anzeigepflichten
§ 19 Ordnungswidrigkeiten
§ 20 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 21 Inkrafttreten; Übergangsregelungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlamms (Fäkalschlammentsorgung). Der Vollzug der Fäkalschlammentsorgungssatzung erfolgt durch die Stadt.

(2) Die Fäkalschlammentsorgung und die in der Entwässerungssatzung der Stadt geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungseinrichtung bilden eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Entwässerungseinrichtung).

(3) Die Fäkalschlammentsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Stadt.

(4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Stadt.

§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen. Einem Grundstück im Sinne dieser Satzung stehen Schiffe gleich, die nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet Bad Aibling zu nicht der Schifffahrt zuzurechnenden Zwecken anlegen (z. B. Restaurant- und Hotelschiffe, Hausboote o.ä.).

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

Grundstückskläranlagen	sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser (Kleinkläranlagen). Ihnen stehen abflusslose Gruben zur Sammlung solcher Abwässer (Abwassersammelgruben) gleich.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

- wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt oder
- solange eine Übernahme des Fäkalschlamms technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Stadt den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlich genutzten Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird.

§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Über-

nahme und Abfuhr des Fäkalschlamms nicht behindert wird. Die Stadt kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und in Stand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6
Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Für die Reinigungsleistung von Abwasserbehandlungsanlagen ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Ist die Entsorgung von einer öffentlichen Straße aus nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer die Anschlussmöglichkeit bzw. die Zufahrt den Erfordernissen entsprechend so zu gestalten,

dass die ordnungsgemäße Entleerung der Grundstückskläranlage durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist, nicht mehr als 30 m Saugschlauch verlegt werden müssen und die Höhendifferenz nicht mehr als 8 m beträgt. Mängel, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, sind durch den Grundstückseigentümer umgehend zu beseitigen. Kosten, die durch zusätzliche Schlauchverlegung oder benötigte Druckerhöhungspumpen entstehen, sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 9
Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage ist, bevor Sie hergestellt oder geändert wird, bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dies kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Folgende Unterlagen sind in dreifacher Fertigung einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind,
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhen-Null (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- weitere im Einzelfall von der Stadt geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlamms.
 Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer, dem Bauherrn und dem Planfertiger zu unterschreiben.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen, Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. 2 Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

(5) Die Regelungen über die Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage in § 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Aibling in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 10
Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen bei Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit/Dichtheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dichtheitsprüfungen sind für die Grundstückskläranlagen nach allgemein anerkannten Regeln der Technik und den darin festgesetzten Fristen durchzuführen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückeigentümer hat Störungen und Schäden an den Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen und auf Verlangen dieser innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Fäkalschlammentsorgung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Die Stadt bestimmt Ort, Art, Umfang und Häufigkeit der Probeentnahmen. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen oder Beeinträchtigungen der Fäkalschlammentsorgung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder der Grundstückskläranlagen auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 2 mit Abschluss der Prüfung neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 11
Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

(1) Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.

§ 12
Entsorgung des Fäkalschlamms

(1) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm bedarfsgerecht, mindestens einmal pro Jahr, ab.
(2) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden den Grundstückseigentümern mindestens 3 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Einzelfällen verlängerten Entleerungsintervallen zustimmen. Alle relevanten Angaben dazu sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung. Zusätzlich notwendige Leerungen von Grundstückskläranlagen sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzufordern. Zusätzliche Leerungen führen zu keiner Verschiebung der Regelabfuhr.

(6) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt g ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 13
Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Fäkalschlammentsorgung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die:

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlammentsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, z. B. Benzin, Lösemittel, Mineralöl, Heizöl, Schmieröl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente oder andere pharmazeutische Produkte
3. radioaktive Stoffe
4. Frostschutzmittel
5. Farbstoffe und Lacke, Lösemittel
6. Chemikalien, wie fotografische Entwickler- und Fixierbäder, Pflanzenschutzmittel
7. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie Schutt, Asche, Abfall im Sinne des KrW-

/AbfG, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoff, Zement, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmittel aller Art, Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten

9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 5 oder 6 zugelassen hat;
12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
13. Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln.
14. Nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe festzulegen. Die Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser an seiner Anfallstelle. Deren Einhaltung durch Verdünnung und Vermischung des Abwassers ist nicht zulässig. Neben den Grenzwerten gem. Anlage 1 zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt können für die einzelnen Abwasserinhaltsstoffe auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

(4) Der Einbau von Abfallzerkleinerungsgeräten zur Abschwemmung von organischen und anorganischen Stoffen in die öffentliche Fäkalschlammentsorgung ist nicht erlaubt.

(5) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(6) Über Abs. 5 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Grundstückskläranlage, der Anlagen, der Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(7) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 5 und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(8) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wir-

kung verlieren oder der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage und der Fäkalschlammentsorgung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(9) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Fäkalschlammentsorgung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebes vorzulegen.

(10) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(11) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage, in die Fäkalschlammentsorgung oder die Grundstückskläranlage gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 14
Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Stadt kann den nachträglichen Einbau von Abscheidern fordern.

(2) Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu leeren und regelmäßig zu warten. Nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Anlagen sind auf Verlangen der Stadt umzurüsten oder zu erneuern. Es dürfen keine enzym- oder bakterienhaltigen Produkte zugesetzt werden.

(3) Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungsbelege sowie Wartungs- und Inspektionsnachweise sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 15
Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden

Abwassers Aufschluss verlangen. Die Stadt führt ein Indirekteinleiterkataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen. Der Indirekteinleiter hat der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall, abwasserbezogene Betriebsvorgänge, Abwasservorbehandlungsanlagen sowie Beschaffenheit von Roh- und Einsatzstoffen zu erteilen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 10 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 16
Haftung

(1) Kann die Fäkalschlammentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 17
Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen, Abwassermessungen und Kontrollen an Abwasserbehandlungsanlagen. Die Sätze 1 bis 3 gelten ebenfalls für die Räumung der Grundstückskläranlage nach § 12 Abs. 1 und für die dazu von der Stadt Beauftragten.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 18
Anzeigepflichten

(1) Beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind der Stadt binnen 2 Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in § 9 Abs. 1 genannten Unterlagen verlangen.

(2) Wechselt einer der nach § 5 Abs. 3 Satz 1 zum Anschluss Verpflichteten, ist dies der vom bisherigen und vom zukünftigen Anschlusspflichtigen unter Angabe von Namen, Adresse und Telefonkontakt anzuzeigen.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. den Baugrundsätzen in § 8 zuwiderhandelt und dadurch die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt oder verhindert,
3. eine der in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und Abs. 6, § 13 Abs. 11, § 15 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 2 und 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie § 18 festgelegten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
4. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 10 Abs. 1 Satz 5 vorlegt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
7. entgegen §§ 13 und 14 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt oder
8. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 den Vertretern der Stadt und ihren Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 20
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 21
Inkrafttreten; Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Hauskläranlagenreinigungssatzung der Stadt Bad Aibling in der Fassung vom 27.06.1980 außer Kraft.

(3) Grundstückskläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 7 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung zu prüfen. Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

Bad Aibling, den 02.07.2025

Stephan Schlier
Erster Bürgermeister

BAYERN · STADT BAD AIBLING